

Aktenzeichen: 4 AZR 27/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 20. Juli 1983
- 4 AZR 27/81 -

I. Arbeitsgericht Hamburg Urteil vom 14. Januar 1980
- 8 Ca 328/79 -

II. Landesarbeitsgericht Hamburg Urteil vom 8. Juli 1980
- 6 Sa 25/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung eines Abteilungsleiters
beim Rundfunk

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; VergO-NDR VergGr. 1,
VergGr. 2 (Leiter der Abteilung Liegenschaftsverwaltung)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: Eingruppierung eines Leiters der Abteilung
Liegenschaftsverwaltung beim Norddeutschen
Rundfunk



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 27/81

6 Sa 25/80 Hamburg

Verkündet am
20. Juli 1983

Im Namen des Volkes!

Haut,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Hamm für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 8. Juli 1980 - 6 Sa 25/80 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 1. Januar 1961 in den Diensten des Beklagten und war bis Ende 1972 als Revisor tätig. Seit dem 1. Januar 1973 ist der Kläger Leiter der Abteilung Liegenschaftsverwaltung und erhält Vergütung nach VergGr. 2 der Vergütungsordnung des Beklagten in der Fassung vom 12. Juni 1974 (VergO-NDR).

Nach der Tätigkeitsdarstellung des Klägers fallen nachstehende Tätigkeiten mit folgenden zeitlichen Anteilen an der Gesamtarbeitszeit an:

- | | |
|--|---------|
| 1. Koordinieren, Disponieren und Überwachen aller von der Liegenschaftsverwaltung zu erfüllenden Aufgaben | 35 v.H. |
| 2. Führen von Verhandlungen, Grundstücksverkauf, Pacht, Miete sowie Verwaltung des Grundstücks- und Geländebestandes | 15 v.H. |
| 3. Abfassen und Abwickeln von Kaufverträgen | 20 v.H. |
| 4. Vorbereiten und Erstellen der die Liegenschaftsverwaltung betreffenden Teile des jährlichen Wirtschaftsplanes sowie Planen und Vorbereiten größerer Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen des NDR-eigenen Wohnungsbestandes | 15 v.H. |
| 5. Erarbeiten von Entscheidungshilfen für Geschäftsleitung und Verwaltungsrat | 10 v.H. |
| 6. Klärung von Rechtsangelegenheiten | 5 v.H. |

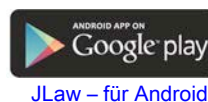
In der Abteilung des Klägers sind außerdem zwei gehobene Sachbearbeiter, eine Sekretärin, eine Bürohilfskraft und eine Aushilfskraft tätig.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, an ihn ab 1. Januar 1975 Vergütung nach VergGr. 1 Stufe 4 der VergO des Beklagten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

zu zahlen. Hierzu hat er vorgetragen, er übe eine der VergGr. 1 VergO-NDR entsprechende Tätigkeit aus. Die von ihm geleitete Abteilung Liegenschaftsverwaltung sei im Sinne des Tarifmerkmals eine besonders herausgehobene Abteilung, die sich durch die besondere Größe, Bedeutung und Schwierigkeit von den in VergGr. 2 VergO-NDR genannten Richtbeispielen abhebe.

Der Kläger hat beantragt festzustellen,
daß ihm ab 1. Januar 1975 ein monatliches
Grundgehalt nach der VergGr. 1 Stufe 4
der VergO des 2. Änderungstarifvertrages zur
VergO vom 12. Juni 1974 zustehe.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger könne sich für sein Begehren nicht auf das tarifliche Merkmal "Leiter einer besonders herausgehobenen Abteilung" berufen, da diese Tarifnorm keinen Rechtsanspruch gebe. Es fehle auch in der VergO jeder Hinweis darauf, nach welchen Kriterien zwischen einem Abteilungsleiter der VergGr. 2 und dem Leiter einer besonders herausgehobenen Abteilung zu unterscheiden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

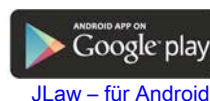
Dem Kläger steht nach seinem eigenen Vortrag ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. 1 der Vergütungsordnung des Norddeutschen Rundfunks nicht zu.

Entgegen der Auffassung des Beklagten war allerdings die Klage nicht schon deshalb abzuweisen, weil für Abteilungsleiter ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. 1 nur nach dem Ermessen des Beklagten bestehe und daher eine höhere Vergütung insoweit nicht einklagbar sei. Wenn die Tarifvertragsparteien einen Rechtsanspruch auf höhere tarifrechtliche Ein-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

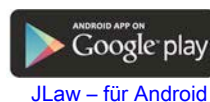
gruppierung ausschließen wollen, wird dies im Tarifvertrag des Norddeutschen Rundfunks ausdrücklich gesagt, wie sich aus Nr. 6 der Erläuterungen zur Vergütungsordnung ergibt. Danach kann ein tarifrechtlicher Anspruch nur auf solche Tarifpositionen nicht geltend gemacht werden, bei denen es heißt "soweit nicht in VergGr....". Ein solcher Zusatz fehlt für den Anspruch auf Eingruppierung als Leiter einer besonders herausgehobenen Abteilung i.S. der VergGr. 1. Obwohl die Vergütungsordnung NDR keine konkreten Tätigkeitsmerkmale oder allgemeine Umschreibungen enthält, nach denen die Eingruppierung vorgenommen werden könnte und damit nicht den an einen Tarifvertrag sonst zu stellenden allgemein üblichen Anforderungen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit genügt, kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, daß die Vergütungsordnung NDR nicht justitiabel sei. Weder die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe noch das Fehlen konkreter Tätigkeitsmerkmale oder Tätigkeitsbeschreibungen steht einer rechtlichen Anwendung entgegen, selbst wenn sich daraus praktische Schwierigkeiten im Einzelfall ergeben können. Rechtsstaatliche, verfassungsrechtliche oder tarifrechtliche Grundsätze werden nicht ohne weiteres verletzt, so daß grundsätzlich justitiablen und nach allgemeinen Grundsätzen auslegungsfähiges Tarifrecht vorliegt (vgl. BAG vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 -, vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 461/77 - AP Nr. 8,9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Wenn die Tarifvertragsparteien vorliegend in VergGr. 2 Abteilungsleiter ohne weiteren Zusatz eingruppieren und als Beispiele dazu die Leiter der Bibliothek Hamburg, des Gehaltsbüros, des Personalbüros und der Graphik anführen sowie dem in VergGr. 1 den Leiter einer besonders herausgehobenen Abteilung gegenüberstellen, sind damit Anhaltspunkte gegeben, die entsprechend der betrieblichen Ordnung bei dem Beklagten bestimmte und den Tarifschließenden wie den Tarifunterworfenen bekannte Stellungen und Aufgaben zum Inhalt haben können. Es ist deshalb möglich, daß die Tarifvertrags-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

parteien von den zur Zeit des Tarifabschlusses bestehenden Tätigkeiten, Stellenausschreibungen, Haushaltsplänen oder Organisationsplänen ausgegangen sind und diese zur Grundlage dieser tariflichen Regelung gemacht haben. Richtig ist zwar, daß die Heraushebungsmerkmale für eine besonders herausgehobene Abteilung nicht genannt sind. Aus dem Gesamtzusammenhang des Tarifvertrages ergibt sich aber bereits, daß die in VergGr. 2 ausdrücklich genannten Abteilungsleiter nur beispielhaft aufgeführt sind. Die übrigen Abteilungsleiter können deshalb schon dann keinen Anspruch auf höhere Vergütung geltend machen, wenn ihre Abteilung den genannten Abteilungen entspricht und sich daraus nicht besonders hervorheben.

Die Heraushebungsmerkmale können allgemeiner Art sein oder sich aus einer beim beklagten Rundfunk bestehenden speziellen Ordnung ergeben. Welche Kriterien dafür maßgeblich sind, könnte sich u.U. aus einem Organisationsschema oder einer bestehenden Ordnung ergeben. Im vorliegenden Fall braucht dem aber nicht weiter nachgegangen zu werden, so daß sich das angefochtene Urteil jedenfalls im Ergebnis als richtig herausstellt. Der Kläger hat nämlich für seine Stellung als Leiter einer Abteilung keine Kriterien dargelegt, nach denen er sich i.S. der tariflichen Regelung von den genannten Abteilungen besonders herausheben könnte. Dem Kläger sind lediglich fünf weitere Arbeitnehmer unterstellt. Bereits seine Darlegungen zu dem Vergleichsbeispiel der Bibliothek Hamburg ergeben, daß in dieser Abteilung sieben Mitarbeiter, davon vier Bibliothekare, beschäftigt sind. Auch der Leiter des Personalbüros und des Gehaltsbüros kann über erhebliche Mittel verfügen, so daß auch die finanziellen Auswirkungen der Tätigkeit des Klägers für die Belange des Beklagten nicht auf eine besondere Heraushebung schließen lassen. Sonstige Heraushebungsmerkmale wie Bedeutung in der Außenwirkung oder Einwirkungen auf Dritte lassen sich ebenfalls nicht erkennen und sind vom Kläger auch nicht dargelegt. Der bisherige Vortrag des Klägers läßt damit nicht erkennen, inwiefern er sich möglicherweise nach einer solchen konkreten Ordnung der Abteilungen beim NDR von den in VergGr. 2

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

beispielhaften Abteilungen besonders herausheben könnte.

Damit ist aber die Klage in der vorliegenden Form auch dann unschlüssig, wenn man von einer Justitiabilität des Tätigkeitsmerkmals des Leiters einer besonders herausgehobenen Abteilung i.S. der VergGr. 1 der VergO-NDR ausgeht. Die Klage ist deshalb zu Recht in den Vorinstanzen abgewiesen worden, so daß die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden mußte.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Schaub

Dr. Bermel

H.Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)